

Nr 372 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 lautet die Z 2:

„2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;“

2. Im § 37 lautet die Z 2:

„2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;“

3. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In den Abs 2 und 10 wird jeweils die Verweisung „§ 37 Z 1“ durch die Verweisung „§ 37 Z 1 und 2“ ersetzt.

3.2. Im Abs 4 lautet die lit a:

„a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die von § 37 Z 2 erfassten Mitglieder der für die Grundsteuer ermittelte Messbetrag;“

4. § 39 lautet:

„Jahresbeiträge

§ 39

(1) Die Höhe des Beitrages nach § 37 Z 3 ergibt sich für die erfassten Genossenschaften durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der jährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer spätestens bis 31. Jänner des Kalenderjahres festzusetzen ist, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz darf 0,1 % nicht übersteigen. Der Beitrag der Genossenschaften kann im Weg der Dachorganisation eingehoben werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder ist der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres, bei der Dachorganisation jedoch ausschließlich der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag der Dachorganisation beträgt 14.535 €. Die Landesregierung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe des Mindestbeitrages durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die Landwirtschaftskammer kann Anträge auf Anpassung des Mindestbeitrages stellen.

(4) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat der nach § 37 Z 3 Beitragspflichtige die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen über den im Abs 2 genannten Steuerzeitraum unaufgefordert vorzulegen. Unterbleibt diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Landwirtschaftskammer, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den dreifachen Mindestbeitrag vorzuschreiben. Darauf ist in der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.“

5. *Im § 40 Abs 1 wird im ersten Satz die Verweisung „§ 37 Z 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 37 Z 3“ ersetzt.*

6. *Im § 54 Abs 1 wird in der Z 3 die Verweisung „§ 39 Abs 5“ durch die Verweisung „§ 39 Abs 4“ ersetzt.*

7. *Im § 56 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 4, 37, 38 Abs 2, 4 und 10, 39, 40 Abs 1 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 wurden die Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen neu festgestellt. Diese erste Hauptfeststellung seit mehr als 25 Jahren – die letzte fand mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 statt – lag darin begründet, dass der Verfassungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen die Bezugnahme auf Einheitswerte als Steuerbemessungsgrundlage zwar für zulässig erklärt hat, er aber dahingehend Bedenken hatte, dass die periodische Aktualisierung dieser Werte zu lange unterblieben ist (zB VfSlg 19.701/2012).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Hauptfeststellung wurden mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr 22, und dem Abgabenänderungsgesetz 2012, BGBl I Nr 112, geschaffen. Danach erfolgt die Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse wie bisher auf Basis von Ertragswerten, wobei auch der Reinertrag aus bestimmten öffentlichen Geldern (insbesondere Direktzahlungen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP) zu berücksichtigen ist. Diese öffentlichen Gelder fließen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und nicht den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu und sind daher auch bei den ersteren zu berücksichtigen. In diesem Sinn wird ab 1. Jänner 2015 die Einheitswertsumme auf Eigentümerinnen bzw Eigentümer und Bewirtschafterinnen bzw Bewirtschafter (insbesondere Pächterinnen und Pächter) aufgeteilt, sodass einerseits für die Eigentümerinnen und Eigentümer (wie bisher) und andererseits für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (neu) ein Einheitswertbescheid vom zuständigen Finanzamt erlassen wird.

Damit erhalten ab 1. Jänner 2015 erstmals auch „reine Pächterinnen- oder Pächterbetriebe“ (ohne Grundeigentum) bei Stellung eines Mehrfachantrages bei der Agrarmarkt Austria – AMA einen Einheitswert(anteil) auf Grund der ausbezahlten öffentlichen Gelder. Auch die Zuschläge zum Einheitswert, etwa für den Anbau von Feldgemüse und überdurchschnittliche Tierhaltung, werden den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zugeteilt, während den Eigentümerinnen und Eigentümern weiterhin die auf die Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile zugewiesen werden.

Im Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, sollen nun diese Änderungen nachvollzogen werden. Es wird vorgesehen, dass künftig entsprechend der Aufteilung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen auf Eigentümerinnen bzw Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beide Gruppen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und beide die Kammerumlage zu entrichten haben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Im geltenden § 38 Abs 5 wird normiert, dass die Erhebung der Kammerumlage den Abgabenbehörden des Bundes (Finanzamt) übertragen ist. Da der Kreis der zur Entrichtung der Kammerumlage Verpflichteten durch die vorliegende Novelle erweitert wird und damit dem Finanzamt ein höherer Aufwand entsteht, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG einzuholen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Vorgaben des Unionsrechts stehen dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine Mehrkosten verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 34 Abs 2 für die Anlage der Wählerverzeichnisse, insbesondere zur Feststellung der überwiegenden Tätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich dessen Pachtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Allerdings sei weder in der geltenden noch in der vorgeschlagenen Fassung des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 eine taxative Aufzählung der gemäß § 34 Abs 2 zu übermittelnden Daten enthalten, sodass die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nicht beurteilen könne, ob alle erforderlichen Daten übermittelt werden können. Eine diesbezügliche Änderung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da bereits mit der bestehenden Datenbasis der Gesetzesentwurf umgesetzt werden kann.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 4):

Die im Zusammenhang mit der Neufeststellung der Einheitswerte stehenden Änderungen sollen sich auch in der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer widerspiegeln. Künftig sollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die entsprechende öffentliche Gelder beziehen – unabhängig von Hauptberuflichkeit und Grundeigentum – kammerzugehörig sein. Aus diesem Grund sieht die neu gestaltete Z 2 des § 4 vor, dass alle natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, einen Mehrfachantrag-Flächen („Förderantrag“) bei der AMA stellen und in der Folge öffentliche Gelder erhalten, kammerzugehörig sind, wenn der Einheitswert(anteil) für die öffentlichen Gelder laut Finanzamt zumindest 150 € beträgt.

Erfüllt nur eine Mehrzahl von Personen gemeinsam diese Voraussetzungen, soll jede der selbständig land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigen – unabhängig vom Beteiligungsausmaß – kammerzugehörig sein.

Beispiel:

Eine Betriebsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR), bestehend aus zwei Brüdern mit gleicher Beteiligung, hat land- und forstwirtschaftliche Flächen gepachtet. Diese werden selbst bewirtschaftet und im Namen der GesbR wird jährlich bei der AMA ein Mehrfachantrag betreffend die Gewährung von öffentlichen Geldern gestellt. Auf Grund der ausbezahlten Beträge wird vom Finanzamt ein Einheitswertbescheid mit einem Einheitswert in Höhe von 200 € erlassen.

Da eine GesbR nicht rechtsfähig ist, ist die Kammermitgliedschaft der beteiligten, natürlichen Personen zu prüfen. Auf jeden der Brüder entfällt ein anteiliger Einheitswert von 100 € (50 % Anteil). Beide Brüder sind kammerzugehörig, da für diese Personen insgesamt ein Einheitswert von über 150 € mit Bescheid des Finanzamtes festgestellt wurde. Damit ist von einer für die Begründung der Kammerzugehörigkeit ausreichenden, selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen.

Legt man durchschnittliche Direktzahlungen von etwa 300 €/ha zugrunde, entspricht dies der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche von knapp über 1,5 ha, weil gemäß § 35 Bewertungsgesetz 1955, BGBl Nr 148, 33 % der ausbezahlten Direktzahlungen als Einheitswert(anteil) anzusetzen sind. Eine derartige Bewirtschaftung rechtfertigt auf Grund der Vergleichbarkeit mit dem Grundeigentum gemäß § 4 Z 1 die Einbeziehung als Mitglied der Landwirtschaftskammer. Durch die neue Regelung (Anknüpfung an den Einheitswertbescheid) wird die Abgrenzung erleichtert und die Rechtssicherheit verbessert.

Die Zahl der Kammermitglieder wird dadurch nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, erheblich erweitert, weil die meisten Betriebsführerinnen und Betriebsführer zumindest über zwei Hektar Grund verfügen (§ 4 Z 1) oder schon bisher auf Grund einer hauptberuflichen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die Kammermitgliedschaft begründet wurde (bisheriger § 4 Z 2).

Zu Z 2 (§ 37):

§ 37 trifft Regelungen über die Einnahmen der Landwirtschaftskammer. Entsprechend den Änderungen im Bereich des Einheitswertes, die die Miteinbeziehung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bewirkt hat, und der daran anknüpfenden Neugestaltung des § 4 Z 2 soll auch eine Anpassung des § 37 Z 2 erfolgen, um eine Gleichstellung von Eigentümerinnen bzw Eigentümern und Bewirtschafterinnen bzw Bewirtschaftern im Hinblick auf die Kammerumlagepflicht zu erreichen.

Kammerumlagepflichtig sollen in Zukunft alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (insbesondere Pächterinnen und Pächter) auch ohne Grundeigentum sein, sofern ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen worden ist. Diese Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind über § 4 Z 1 oder Z 2 Kammermitglied. Mit Begründung der Kammermitgliedschaft ist die Kammerumlage vom gesamten Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zu berechnen (das heißt zB einschließlich Zuschläge für Feldgemüsebau und überdurchschnittliche Tierhaltung). Die Kammerumlage soll wie bisher von den Abgabenbehörden des Bundes (Finanzamt) eingehoben werden (§ 38 Abs 5).

Zu den Z 3 bis 6 (§§ 38 Abs 2, 4 und 10, 39, 40 Abs 1 und 54 Abs 1):

§ 38 enthält Detailbestimmungen zur Kammerumlage (insbesondere zu deren Berechnung und Erhebung). Diese Bestimmung ist an den erweiterten Personenkreis der Kammerumlagepflichtigen (§ 37 Z 2) anzupassen. Zu diesem Zweck erfahren die Bestimmungen der Abs 2, 4 und 10 eine Überarbeitung.

Aus demselben Grund haben im § 39 – der Bestimmung über den jährlichen Beitrag der Mitglieder – die Regelungen mit Bezug auf § 37 Z 2 zu entfallen. Darüber hinaus werden im § 39 keine Änderungen vorgenommen.

Die Anpassungen in den §§ 40 Abs 1 und 54 Abs 1 sind zur Harmonisierung des geltenden Rechts mit den in den §§ 37 und 39 vorgenommenen Änderungen erforderlich.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer

§ 4

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. ...
2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. bis 6. ...

Einnahmen der Kammer

§ 37

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern werden gedeckt wie folgt:

1. ...
2. durch einen jährlichen Beitrag der im § 4 Z 2 genannten selbstständigen Berufstätigen;
3. bis 9. ...

Kammerumlage

§ 38

- (1) ...
- (2) Die Höhe des Grundbetrages sowie des Hebesatzes wird von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Sie muss für alle Kamme-

Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer

§ 4

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. ...
2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die im Land Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. bis 6. ...

Einnahmen der Kammer

§ 37

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern werden gedeckt wie folgt:

1. ...
2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
3. bis 9. ...

Kammerumlage

§ 38

- (1) ...
- (2) Die Höhe des Grundbetrages sowie des Hebesatzes wird von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Sie muss für alle Kamme-

rumlagepflichtigen (§ 37 Z 1) gleich hoch sein.

(3) ...

(4) Beitragsgrundlage für den Hebebetrag ist:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 der für die Grundsteuer ermittelte Messbetrag;

b) ...

(5) bis (9) ...

(10) Wird einem gemäß § 37 Z 1 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen Vorliegens mehrerer für die Grundsteuer ermittelter Messbeträge mehrfach vorgeschrieben, ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein solcher Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Landwirtschaftskammer einzubringen.

Jahresbeiträge

§ 39

(1) Die Höhe der Beiträge nach § 37 Z 2 ergibt sich durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der jährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer spätestens bis 31. Jänner des Kalenderjahres festzusetzen ist, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz darf 1 % nicht übersteigen und hat für alle Beitragspflichtigen gleich hoch zu sein.

(2) Die Höhe des Beitrages nach § 37 Z 3 ergibt sich für die erfassten Genossenschaften durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der wie im Abs 1 erster Satz geregelt festzusetzen ist. Der Hebesatz darf 0,1 % nicht übersteigen. Der Beitrag der Genossenschaften kann im Weg der Dachorganisation eingehoben werden.

(3) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages ist

a) für die von § 37 Z 2 erfassten Mitglieder die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Beitragspflichtigen des zweitvorangegangenen Jahres

rumlagepflichtigen (§ 37 Z 1 und 2) gleich hoch sein.

(3) ...

(4) Beitragsgrundlage für den Hebebetrag ist:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die von § 37 Z 2 erfassten Mitglieder der für die Grundsteuer ermittelte Messbetrag;

b) ...

(5) bis (9) ...

(10) Wird einem gemäß § 37 Z 1 und 2 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen Vorliegens mehrerer für die Grundsteuer ermittelter Messbeträge mehrfach vorgeschrieben, ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein solcher Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Landwirtschaftskammer einzubringen.

Jahresbeiträge

§ 39

(1) Die Höhe des Beitrages nach § 37 Z 3 ergibt sich für die erfassten Genossenschaften durch die Anwendung eines Hebesatzes auf die Bemessungsgrundlage, der jährlich von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer spätestens bis 31. Jänner des Kalenderjahres festzusetzen ist, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz darf 0,1 % nicht übersteigen. Der Beitrag der Genossenschaften kann im Weg der Dachorganisation eingehoben werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder ist der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres, bei der Dachorganisation jedoch ausschließlich der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag der Dachorganisation beträgt 14.535 € Die Landesregierung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe des Mindestbeitrages durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhält-

und

- b) für die von § 37 Z 3 erfassten Mitglieder der steuerbare Jahresumsatz des der Beitragsvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres, bei der Dachorganisation jedoch ausschließlich der steuerbare Jahresumsatz des Warengeschäftes. Soweit Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes eingebracht haben, ist der im Verhältnis der Beteiligung(en) der Genossenschaft(en) erzielte steuerbare Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres der geschäftsführenden Gesellschaft heranzuziehen.

(4) Der jährliche Mindestbeitrag der Dachorganisation beträgt 14.535 € je-ner für die Beitragspflichtigen nach § 37 Z 2 73 € Die Landesregierung kann mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr die Höhe der Mindestbeiträge durch Verordnung anpassen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft des Geldes um mehr als 10 % geändert hat oder erhebliche sonstige Änderungen in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die Landwirtschaftskammer kann Anträge auf Anpassung der Mindestbeiträge stellen.

(5) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder der im Abs 3 genannten Beitragspflichtigen die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen über den im Abs 3 genannten Steuerzeitraum unaufgefordert vorzulegen. Unterbleibt diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Landwirtschaftskammer, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den dreifachen Mindestbeitrag vorzuschreiben. Darauf ist in der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Einhebung der Jahresbeiträge

§ 40

(1) Die Beiträge nach § 37 Z 2 und 3 sind jeweils mit 31. März des Kalenderjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer durch Bescheid bekannt zu geben.

(2) bis (6) ...

Strafbestimmungen

§ 54

nissen eingetreten sind. Die Landwirtschaftskammer kann Anträge auf Anpassung des Mindestbeitrages stellen.

(4) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat der nach § 37 Z 3 Beitragspflichtige die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen über den im Abs 2 genannten Steuerzeitraum unaufgefordert vorzulegen. Unterbleibt diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Landwirtschaftskammer, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den dreifachen Mindestbeitrag vorzuschreiben. Darauf ist in der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Einhebung der Jahresbeiträge

§ 40

(1) Die Beiträge nach § 37 Z 3 sind jeweils mit 31. März des Kalenderjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer durch Bescheid bekannt zu geben.

(2) bis (6) ...

Strafbestimmungen

§ 54

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ...

2. ...

3. als durch § 39 erfasste Genossenschaft trotz Aufforderung die Vorlage der Unterlagen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 39 Abs 5) unterlässt.

...

(2) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

dazu

§ 56

(1) bis (6) ...

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ...

2. ...

3. als durch § 39 erfasste Genossenschaft trotz Aufforderung die Vorlage der Unterlagen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 39 Abs 4) unterlässt.

...

(2) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

dazu

§ 56

(1) bis (6) ...

(8) Die §§ 4, 37, 38 Abs 2, 4 und 10, 39, 40 Abs 1 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

